



Aktenzeichen: 31/32.2-4354.5-25

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Planänderung gemäß Art. 76 BayVwVfG**

**Ostumgehung Regensburg
Neubau eines Fuß- und Radwegsteiges
bei Bau-km 1+796**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben des Neubaus eines Fuß- und Radwegsteiges im Zuge der Ostumgehung Regensburg bei Bau-km 1+796 mit den aus Teil A, Ziffern 3 bis 7 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		15. März 2013
1.1	Widmungsplan	1 : 1000	15. März 2013
3	Übersichtslageplan	1 : 5000	15. März 2013
5.1	Lageplan	1 : 200	15. März 2013
5.2	Bauwerksverzeichnis		15. März 2013
6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil		15. März 2013
6.3	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 250	15. März 2013
6.4	Lageplan der Landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen (Biotopkartierung Regensburg Objektnr. 1171-00)	1 : 1000	15. März 2013
7.1	Grunderwerbsplan	1 : 1000	15. März 2013
7.2	Grunderwerbsverzeichnis		15. März 2013

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigelegt:

- Visualisierung (Unterlage Nr. 1 Blatt 2)
- Übersichtskarte (Unterlage Nr. 2) M = 1 : 25.000 vom 15. März 2013
- Entwurfsplan mit Schnitten und Bauwerksskizzen (Unterlage Nr. 4) M = 1 : 200 / 1:50 vom 15. März 2013
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Unterlage Nr. 6.2) M = 1 : 250

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg. Siehe auch Ziffer 3.6.1.

3.1.2 Der Deutschen Telekom Technik GmbH (TI NL Süd, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg).

3.1.3 Der REWAG Netz GmbH.

3.1.4 Der DB Netz AG, Regionalnetz Oberpfalz, Herr Reinhard Müller, Tel.: 0160/97459591, Mail: reinhard.r.mueller@deutschebahn.com, Bahnhofstraße 28 b, 92637 Weiden, Oberpfalz. Der Baubeginn ist diesem, unter Vorlage der Planung und Bauablaufplanung, mind. 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

3.1.5 Dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg.

3.2 **Vereinbarungen**

3.2.1 Zwischen der Stadt Regensburg - und der Deutschen Bahn AG (DB Netz AG, Regionalnetze Süd, Sandstraße 38 - 40, 90443 Nürnberg) ist rechtzeitig vor Baubeginn

- a) über Art, Umfang und Durchführung sowie Kostentragung der Kreuzungsmaßnahme gemäß EKrG und
- b) über die Einzelheiten der Baudurchführung

eine Vereinbarung abzuschließen.

Falls vor der Baudurchführung zwischen dem Vorhabensträger und der Deutschen Bahn AG keine Kreuzungsvereinbarung zustande kommt, sind die zu treffenden Kreuzungsregelungen einer nachträglichen Planfeststellung vorbehalten.

3.2.2 Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NFR(M), Richelstraße 1, 80634 München, einzu-

reichen. Es ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

3.3 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.3.1 Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen vom 15. März 2013 auszuführen.

3.3.2 Die Baumaßnahme ist frühzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen, so dass ggf. Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinie vermieden werden können. Die Telekommunikationslinie ist in den Ausführungsplänen (Lagepläne, Querschnitte) darzustellen.

3.3.3 Ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Feld- und Waldweg zum geplanten Bauwerk ist zu berücksichtigen, um auch für überbreite selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Breite von bis zu 3,50 m eine sichere Durchfahrt zu gewährleisten.

3.3.4 Bei der Planung und Gestaltung der Abzweigung des Feld- und Waldweges (etwa auf Höhe von Baukilometer 1 + 800) sind die Dimensionen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer Breite von bis zu 3,50 m zu berücksichtigen, um ein gefahrloses Einbiegen zu ermöglichen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, einen geeigneter Radius zu wählen, den Weg zu befestigen und den Übergang abzuflachen. In Teilbereichen, bei denen zum Ab- bzw. Einbiegen eine größere Breite erforderlich ist, sind die Bankette im erforderlichen Umfang befahrbar auszugestalten.

3.3.5 Es sind ausschließlich lärm- und abgasarmen Baumaschinen sowie umweltschonenden Bau- und Betriebsstoffen während der gesamten Bauphase zu verwenden.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vgl. auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

3.4.3 Zum Schutz für zu erhaltende Gehölze, Vegetationsflächen und Wurzelbereiche im Baubereich sind Zäune o. ä. Abgrenzungen vorzusehen und zu errichten bzw. entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

- 3.4.4 Die in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt im Maßnahmeplan vom 15. März 2013 (Unterlage 6.1, Ziffer 5.2 und 5.3 sowie Unterlage 6.4), sind spätestens bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Verkehrsfreigabe) fertig zu stellen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.
- 3.4.5 Die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G3 sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen – bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zügig umzusetzen.
- 3.4.6 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Hierzu ist Kontakt mit der Höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen.
- 3.4.7 Wenn absehbar ist, dass unvermeidbare Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so ist die Höhere Naturschutzbehörde umgehend einzuschalten. Falls erforderlich, ist eine Planänderung durchzuführen. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 3.4.8 Sollten Änderungen an der landschaftspflegerischen Ausgleichsfläche notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde zulässig.
- 3.4.9 Überschüssiges anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.10 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfleichen, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.4.11 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.

3.5 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

3.5.1 Der Baulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

3.5.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Baulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.5.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen.

3.5.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden

Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.5.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist, sofern ein ursächlicher Zusammenhang mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme festgestellt wird, eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage eventuell vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.

- 3.5.6 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden (Lockerung).

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind rechtzeitig mit den bewirtschaftenden Landwirten abzustimmen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren sowie die vorher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen.

- 3.5.7 Geländeauffüllungen bzw. -ausgleichungen sind im Hinblick auf angrenzende landwirtschaftlichen Flächen so schonend wie möglich durchzuführen und so aufzubringen, dass keine anderen landwirtschaftlichen Flächen vernässt werden.

- 3.5.8 Auf eine Minimierung des Flächenbedarfs, sowohl der Baustellen- wie auch der Lagerflächen ist zu achten.

3.6 **Sonstige Nebenbestimmungen**

3.6.1 **Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler**

- 3.6.1.1 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

3.6.1.2 Beginn und Ende der Maßnahme sind dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

4.1 **Gegenstand / Zweck**

4.1.1 Der Stadt Regensburg wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

4.2 **Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen**

4.2.1 **Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten. Des Weiteren sind die Vorgaben der Niederschlagsfreistellungsverordnung zu beachten.

4.2.2 **Bauausführung allgemein**

4.2.2.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, insbesondere die §§ 26 und 34 WHG sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig eingehalten werden.

4.2.2.2 Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg geordnet und unschädlich abzulei-

ten. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

- 4.2.2.3 Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstigen Ableitungen auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.
- 4.2.2.4 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Dieseltreibstoff und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- 4.2.2.5 Bei der Verfüllung mit Bauschutt und sonstigen unzulässigen Abfällen wird die kostenpflichtige Entfernung der Stoffe verlangt.
- 4.2.2.6 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

4.2.3 **Entwässerung**

- 4.2.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften, der Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V.m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), auszuführen.
- 4.2.3.2 Das in den Versickerungsschächten zu versickernde Niederschlagswasser ist vorgereinigt einzuleiten (gem. § 3 Abs. 2 NWFreiV).

4.2.4 **Anzeigepflichten**

- 4.2.4.1 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 1:1), dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 5.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Auflagen**

6.1 **Eisenbahnrechtliche Planfeststellung**

Diese Planfeststellung umfasst auch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG für die Herstellung der neuen Überführung bei ca. Bahn-km 5,800 der DB-Strecke Regensburg – Weiden bzw. Bau-km 1+796 der Ostumgehung Regensburg

6.2 **Eisenbahnrechtliche Auflagen**

6.2.1 **Freistellung von Bahnbetriebszwecken**

- 6.2.1.1 Die Planung betrifft eine Grundstücksfläche die durch die DB Services Immobilien GmbH an die Stadt Regensburg verkauft wurde (Teilfläche aus Fl. Nr.: 1221/21 DB Netz AG). Auf den Kaufvertrag, vom 31.08.12 (URNr. 3623/2012) und die dort geregelten Rechte wird verwiesen. Die mit dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtun-

gen und Verzichte - auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind vom Käufer vollumfänglich zu berücksichtigten.

Die Messungsanerkennung für das Flst. Nr. 1221/38 wurde bereits vollzogen. Für die verkaufte Fläche Flst. Nr. 1221/38 besteht derzeit keine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG, durch das Eisenbahnbundesamt (EBA). Diese ist jedoch bei der EBA vom Vorhabensträger einzuholen.

6.2.2 **Schienenetz – Sicherheitsauflagen zu den benachbarten Bahnanlagen**

6.2.2.1 Bahngrund darf nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und nach Unterweisung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb betreten werden.

Auch bei Vermessungsarbeiten, Entnahme von Bodenproben, etc. ist zu beachten, dass das Betreten der Bahnanlagen ohne schriftliche Genehmigung der anlagenverantwortlichen Organisationseinheit der DB Netz AG (Rili 135.020) nicht gestattet ist. Auf die gesetzliche Regelung in § 62 EBO wird hingewiesen.

Die erforderlichen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung von Arbeiten im Bereich des Betriebsgeländes der DB AG sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit der mit dem Bezirksleiter Fahrbahn (oder Vertreter) der DB Netz AG abzustimmen. Der Baubeginn ist diesem, unter Vorlage der Planung und Bauablaufplanung, mind. 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

6.2.2.2 Mit den Bauarbeiten darf aufgrund der Gleisnähe erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind folgende GUV und DB Rili zu beachten: GUV-V D33, GUV-R 2150, Rili 132.0118, Rili 132.0123, Rili 825, GUV-V AI, GUV-V A2, GUVV 5, GUV-V D6, GUV-V D30.1

6.2.2.3 Ein Betreten und Befahren von Bahngelände sowie gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist durch geeignete Maßnahmen und Schutzvorkehrungen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

6.2.2.4 Sollte das Freihalten des geforderten Raumes nicht gewährleistet werden können, so ist für den Zeitraum der Bauarbeiten, Inspektionen und Instandhaltungsmaßnahmen das Gleis für den Zugverkehr zu sperren. Die Sperrungen der Gleise mittels einer baubetrieblichen Anmeldung und einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) ist rechtzeitig vor Baubeginn gemäß Ril 406 bei dem zuständigen Betriebskoordinator der DB Netz AG zu beantragen.

Fristen sind bei dem zuständigen Betriebskoordinator zu erfragen.

Der Abschluss einer Betriebs- und Bauanweisung (Beta) ist erforderlich, wenn bei Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise einschließlich des Luftraumes die Nichtberührung des Gefahrenbereiches sichergestellt werden muss, s.a. Rili 406.1201 Abschnitt 1 Absatz 2.

Eine Betriebs- und Bauanweisung (Beta) ist eine schriftliche Anweisung für Bauarbeiten und Arbeiten, die betriebliche, fernmelde-, leit- und sicherungstechnische, oberleitungstechnische und bautechnologische Regelungen enthält (Rili 406.1201 Abschnitt 1 Absatz 1). Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

6.2.2.5 Zur Koordinierung der technischen und betrieblichen Eisenbahnbelange im Zusammenhang mit der Baumaßnahme hat der Antragsteller/Bauherr eine bei der DB Netz AG zugelassene Fachkraft (Technischer Berechtigter in Fachrichtung Fahrbahn mit Anerkennung als Bauüberwacher Bahn - „BÜB“) auf eigene Kosten zu bestellen.

Dieser hat während der gesamten Bauarbeiten die Aufgaben der Bauüberwachung seitens der DB Netz AG zu übernehmen. Er ist im Rahmen seiner Gesamtaufgaben insbesondere auch für die Gewährleistung der Betriebssicherheit verantwortlich. Dieser Mitarbeiter darf nicht Angehöriger des bauausführenden Unternehmens oder dessen Unterauftragnehmer sein. Die Fachkraft muss die Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Bahn (Oberbau/Konstruktiver Ingenieurbau) sowie zur Sicherheitsaufsicht gemäß RIL 046.2753 und 046.2131 bzw. § 6 VVBau EBA nachweisen und muss nach diesen Richtlinien von der DB Netz AG sowie vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) entsprechend anerkannt sein.

6.2.2.6 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

6.2.2.7 Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG anzuwenden.

6.2.2.8 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplante Baumaßnahme und das Betreiben der baulichen Anlage betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Unterschreitung der Mindestabstände muss der statische Nachweis erbracht werden, dass die angrenzenden Bahnbetriebsanlagen durch das Bauvorhaben auf keinen Fall in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

6.2.2.9 Bei Parallellage zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen ist der einzuhaltende Abstand der DS 800.01 Anlage 11 zu entnehmen. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind zu beachten.

6.2.2.10 Die Bauarbeiten müssen außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Erdarbeiten, Ab- bzw. Untergrabungen im Stützbereich dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahnbundesausschuss ausgeführt werden. Der Stützbereich darf nicht beeinträchtigt werden.

Wird in den Stützbereich oder den Standsicherheitsbereich von Betriebsanlagen der Eisenbahn eingegriffen, ist eine geprüfte Statik vorzulegen (s.a. Rili 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Der zu beauftragende Prüfsachverständige muss beim EBA als Sachverständiger anerkannt sein.

Der Stützbereich ist definiert in der DB-Richtlinie 836.2001 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke - Einwirkungen und Widerstände“ in Verbindung mit der DB-Richtlinie 800.0130, Anhang 2, „Netzinfrastruktur Technik entwerfen; Streckenquerschnitte auf Erdkörpern, Ermittlung des Schotterfußpunktes“.

6.2.2.11 Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der Richtlinien 800.0130 "Streckenquerschnitte auf Erdkörper und 836 "Erdbauwerke planen ..."zulässig.

6.2.2.12 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Setzungen, auch im Millimeterbereich, im Bereich der Gleisanlagen unzulässig sind und einer eventuellen Verankerung im Gleisbereich oder im Druckbereich der Gleisanlage nicht zugestimmt wird.

6.2.2.13 Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

6.2.2.14 Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden.

6.2.2.15 Grenzmarkierungen und Kabelmarksteine der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.

- 6.2.2.16 Die Entwässerung des Bauwerks und Baugrundstücks darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Bahntwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt oder nachteilig verändert werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht zu Ungunsten der DB verändert werden. Die Rili 836.4601 ff. ist betreffend der Entwässerung von Bahngelände zu beachten. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.
- Die entsprechenden Merkblätter und Regelwerke, insbesondere ATV-DVWK-M 153, DWA-A 138 und die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) sowie die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) sind zu beachten und umzusetzen.
- 6.2.2.17 Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, dass bei Räum- und Streuarbeiten keine Stoffe in den Gefahrenbereich der Eisenbahn gelangen können.
- 6.2.2.18 Bahnanlagen sind vor Verunreinigung / Beschädigung dauerhaft zu schützen. Wir verweisen auf die gesetzliche Regelung gemäß § 64 EBO.
- 6.2.2.19 Erdaushub und Baumaterial dürfen nicht auf Bahngrund zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich gelangen.
- 6.2.2.20 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 6.2.2.21 Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger jederzeit täglich rund um die Uhr gewährleistet sein.
- 6.2.2.22 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Bauherrn oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

- 6.2.2.23 Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können.

Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Zu den zulässigen Bepflanzungsarten ist die DB Riii 882 zu beachten.

Auf die Verkehrssicherungspflicht (§823 ff BGB) des Grundstückseigentümers wird hingewiesen.

Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

- 6.2.2.24 Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Das Kabelmerkblatt der DB AG - Drucksache 899401- ist nach der Kabeleinweisung von der bauausführenden Firma vor Baubeginn schriftlich anzuerkennen. Kabel der DB AG und mit ihr verbundenen Unternehmen, dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt und nicht beschädigt werden.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315,316,316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird hingewiesen.

- 6.2.2.25 Zu Kabel- und Leitungsanfragen ist das Kompetenzteam Baurecht der DB Services Immobilien GmbH, als Eingangsstelle der DB Netz AG, frühzeitig zu beteiligen.

Die Fachstellen DB Kommunikationstechnik GmbH, Regionsbereich Süd, T.CV-S-MÜ-N, Landsbergerstraße 314, 80687 München, (Frau Wolffgram, Tel. 089/1308-38340, sonja.wolffgram@deutschebahn.com) und DB Energie GmbH, Energieversorgung Süd I.EBV- S-2, Richelstraße 3, 80634 München, (Herr Kowalczyk, Tel. 089/1308-72368, infrastruktur.dbenergie-sued@deutschebahn.com) sind vom Bauherrn zur Spartenauskunft direkt zu beteiligen bzw. abzufragen.

Die Betreiberauskunft der DB Kommunikationstechnik GmbH, Az: B 13535 M vom 12.04.13 ist zu beachten.

- 6.2.2.26 Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.
- 6.2.2.27 Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Bauwerber bzw. Bauherr. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.
- 6.2.2.28 Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereichs nicht vermeiden lässt, so hat der Auftragnehmer zum Schutz der Beschäftigten und des Bahnbetriebs Sicherungsposten aufzustellen. Nur in deren Anwesenheit darf der Gefahrenbereich betreten oder im Gefahrenbereich der Gleise gearbeitet und die Gleisanlagen überschritten werden. Der Auftragnehmer hat alle Vorkehrungen (Absperr- und Sicherungsmaßnahmen) zu treffen, die notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.
- Die gesamte Sicherungsleistung (Sicherungsposten und Sicherheitsaufsicht) ist durch ein zugelassenes Bewachungsunternehmen im Auftrag des Antragstellers zur Verfügung zu stellen. Die Anschriften dieser Bewachungsunternehmen können auf Anfrage mitgeteilt werden.
- Einsatzstelle und Anzahl der erforderlichen Sicherungsposten regelt die Sicherheitsaufsicht des Bewachungsunternehmens unter Mitwirkung des Sicherheitsüberwacher und des zuständigen Netzbezirkes (1. Bezirksleiter Fahrbahn) unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften. Die Sicherheitsaufsichtskraft erstellt jeweils den Sicherungsplan. Die Sicherheitsüberwachung ist von einem Berechtigten wahrzunehmen.
- 6.2.2.29 Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus der Arbeit und des Eisenbahnbetriebes bei Arbeiten im Gleisbereich hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Eisenbahnunfallkasse (EUK) sowie der Ril 132.0118 der DB AG und der für bauausführende Betriebe geltenden Bestimmungen der für sie zuständigen Unfallversicherungsträger ohne besondere Aufforderung und auf seine Kosten zu treffen.
- 6.2.2.30 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf dem Gebiet der Deutschen Bahn AG tätigen Betriebsangehörigen und alle Personen, deren er sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen bedient (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu unterweisen, dass sie über die nach Lage der Dinge in Betracht kommen-

den Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebes und über die Schutzmaßnahmen hinreichend unterrichtet sind.

Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Gerüste und dgl. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebungen oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist der Raum nach GUV-V D33, § 9 mit Anhang 1.

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf dem Gebiet der Deutschen Bahn AG tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen bedient (Erfüllungsgehilfen), anzuhalten, die Anweisung der Bauüberwachung und Sicherheitsüberwachung sowie die Anweisungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (Netzbezirk) und des Sicherungspersonals zu befolgen. Zuwiderhandelnde sind sofort von der Baustelle zu entfernen.

- 6.2.2.31 Eine Deutsche Bahn AG - Fachkraft (oder bei der DB AG zugelassene Fachkraft) ist für die betrieblichen und oberbautechnischen Belange vom Antragsteller auf eigene Kosten zu bestellen. Dieser hat während der Arbeiten die Aufgaben der Bauüberwachung seitens der DB AG zu übernehmen. Von der Baustelle aus muss die Möglichkeit bestehen, die zuständige Organisationseinheit der DB Netz AG (Vorgehensweise wird vom Netzbezirk erläutert) telefonisch zu verständigen. Entsprechende Telefonnummern sind auf der Baustelle sichtbar vorzuhalten.
- 6.2.2.32 Soweit auf Bahngelände öffentliche Straßen und ihre Zugehörungen für die Baumaßnahme zu benutzen sind, hat der Auftragnehmer selbst die notwendigen Verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu treffen.
- 6.2.2.33 Es gelten die für die Arbeiten maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Deutschen Bahn AG, insbesondere:
- GUV-V D33 Arbeiten im Bereich von Gleisen
 - GUV-R 2150 Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
 - Ril 132.0118 Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Arbeiten im Gleisbereich
 - Ril 132.0123 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - Ril 000.0001 Baumaschinen und Instandhaltungsfahrzeuge einsetzen
 - GUV-V AI Allgemeine Vorschriften
 - GUV-V A2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - GUV-V D32 Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen

GUV-V 5 Kraftbetriebenen Arbeitsmittel

GUV-V D6 Krane

GUV-V D30.1 Eisenbahnen

Die DB-Richtlinien können bestellt werden bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter - Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 938-5965, Fax: 0721 938-5509, [dzd-bestellservice\(@deutschebahn.com\)](mailto:dzd-bestellservice(@deutschebahn.com)).

6.2.2.34 Werden Kreuzungen der Bahnstrecken mit Leitungen, Kanälen, usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Services Immobilien GmbH zu stellen.

6.2.2.35 Die weitere Planung ist erneut, unter Angabe des o. g. Aktenzeichen, zur Stellungnahme vorzulegen. Weitere Bedingungen und Auflagen werden vorbehalten.

Als Eingangsstelle der Deutschen Bahn AG für die Vorgänge Träger Öffentlicher Belange fungiert die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstraße 12, 80339 München

7. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

8. **Kostenentscheidung**

Die Stadt Regensburg trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die von der Stadt Regensburg geplante und seit 25.10.2012 in Betrieb genommene Ostumgehung zwischen Anschluss an die B 16 im Norden und Anschluss an die Donaustauer Straße bzw. Walhalla-Allee im Süden verläuft weitgehend unmittelbar östlich parallel der Bahnstrecke Regensburg-Weiden.

Der plangegegenständliche Rad- und Fußgängersteg liegt hierbei bei ca. km 1,8 der neuen Ostumgehung und bei ca. km 5,8 der Bahnlinie und damit genau auf halber Strecke zwischen der bestehenden Brandlberger Brücke im Süden (Straßen-km 2,5) und der bereits realisierten neuen Geh- und Radwegunterführung am Nordrand von Wutzlhofen (Straßen-km 1,2).

Der Umgriff der Planfeststellung grenzt im Westen an die Posener Straße an (östlicher Fahrbahnrand). Für das Rampenbauwerk wird die Fläche bis zur Lärmschutzwand an der Bahnstrecke in Anspruch genommen. Für den Steg werden nur die Breite des Stegs selbst und die Flächen für die Fundamente und die Steg-Entwässerung einbezogen, erweitert jeweils um die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen.

Im Osten endet der Umgriff der Planfeststellung mit dem Anschluss an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg bzw. – unter dem Steg – mit dem Anschluss an den Wirtschaftsweg, der mit der Ostumgehung hergestellt wurde.

Das Gelände im näheren Umfeld der Brücke ist westlich der Bahnstrecke eben und von Wohnbebauung mittlerer bis geringer Höhe geprägt. Hier passt sich die Brückenkonstruktion mit einem Pfostenfachwerk in die unmittelbare Umgebung ein. Der Fachwerksteg quert die Straße in einer Höhe von ca. 6 m über der Fahrbahn. Dadurch wird der lichte Raum zwischen den Böschungen nicht eingeschränkt; der Alleecharakter der Straße bleibt erhalten.

Die barrierefreie Rampe benötigt eine Laufentwicklung von ca. 175 m, geteilt in zwei parallele Rampenäste.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 13. März 2013 beantragte die Stadt Regensburg, für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach Art. 76 BayVwVfG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 05. April 2013 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 05. April 2013 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen Gelegenheit in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- dem Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz, Regensburg
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München
- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- der DB Services Immobilien GmbH, München
- der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- dem Eisenbahn-Bundesamt, Nürnberg
- der Bayernwerk AG
- der Kabel Deutschland GmbH
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- dem Landesjagdverband Bayern e.V.
- dem Landratsamt Regensburg
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- der REWAG KG
- dem Vermessungsamt Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg

2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

Auslegung der Pläne

Die Planunterlagen vom 15. März 2013 lagen in der Zeit vom 25. April 2013 bis einschließlich 27. Mai 2013 bei der Stadt Regensburg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Regensburg oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens 11. Juni 2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Den in vorstehender Ziffer 2.2 genannten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen wurde Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Erörterung der Planunterlagen

Da der Antrag im Einvernehmen mit fast allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird, und die übrigen Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben, wurde gemäß Art. 67 BayVwVfG auf eine Erörterung verzichtet.

Mit Schreiben vom 07. Mai 2014 wurden alle Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von der Planfeststellungsbehörde davon in Kenntnis gesetzt. Einwände dagegen wurden nicht vorgebracht.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Bei dem plangegegenständlichen Neubau eines Fuß- und Radwegsteiges handelt es sich um eine Planänderung der mit Beschluss vom 02. Februar 2009, Az.: 32.2/31-4354.5-25 planfestgestellten Ostumgehung Regensburg gemäß Art. 76 BayVwVfG.

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG ist bei Gemeindeverbindungsstraßen die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handelt. Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen. Bei der Ostumgehung Regensburg handelt es sich um eine solche Straße.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 **Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

1.2.1 **UVP-Pflicht**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Die hier vorliegende Planung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden.

Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Praktisch jedoch sind alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen (Art. 78c Satz 2 BayVwVfG). Auf die Ausführungen unter Teil C, Ziffer 2.3.4 bis 2.3.8 des Beschlusses darf verwiesen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B. des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

1.2.2 **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt, §§ 31 ff BNatSchG.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) verfolgt das Ziel, ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten.

Diese Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“ stellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet = pSCI) nach der Richtlinie 92/43 EWG (‘FFH-Richtlinie’) als auch Besondere Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409 EWG (‘Vogelschutzrichtlinie’) dar.

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im direkten Bereich des Vorhabens befindet sich folgendes NATURA 2000-Gebiet:

- FFH-Gebiet DE 6938-301.05 "Trockenhänge bei Regensburg" (Brandlberg)

Zur Prüfung, ob das Gebiet DE 6938-301.05 "Trockenhänge bei Regensburg" (Brandlberg) in seinen Erhaltungszielen durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird, war bereits im Rahmen der Ostumgehung Regensburg eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Die FFH-Vorprüfung kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme „Ostumgehung Regensburg“ nicht als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 6938-301.05 "Trockenhänge bei Regensburg" (Brandlberg) angesehen wird. Weder das Gebiet selber noch die maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen, Arten) werden direkt oder indirekt beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele wurde ausgeschlossen. Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen waren nicht ersichtlich.

Durch den Neubau des Fuß- und Radwegsteiges entstehen darüber hinaus keine neuen Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher weiterhin nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat dies ebenfalls bestätigt. Auch die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, diese Einschätzungen in Zweifel zu ziehen und schließt sich den Ergebnissen an.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

2.2.1 **Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse**

Die Bahnstrecke „Regensburg – Weiden“ und die Ostumgehung Regensburg bewirken eine deutliche Trennung der Wohngebiete Konradsiedlung und Brandlberg. Neben den Wohngebieten sind aber auch z. B. die Konradschule, das Pfarrzentrum St. Konrad, die Sportanlagen des Brandlberger Ball-Spiel-Clubs (BSC) und die Erholungsflächen am Brandlberg als weitere Ziele beidseits der Ostumgehung zu nennen.

Beim Erörterungstermin zum Planfeststellungsbeschluss zur Ostumgehung hat die Stadt Regensburg demnach eingeräumt, dass der Abstand zwischen der neuen Fuß- und Radwegunterführung und der bestehenden Brandlberger Brücke künftig bei rd. 1,3 km liegt. Deshalb wurde die plangegegenständliche zusätzliche Querung für Radfahrer und Fußgänger auf ca. halber Strecke für notwendig erachtet.

In Abschnitt IV., Nr. 1.5 des Beschlusses vom 02. Februar 2014 zur Ostumgehung ist festgehalten, dass die Stadt Regensburg sich bereit erklärt, die hier erläuterte Fuß- und Radwegüberführung zu schaffen.

2.2.2 **Planungsziele**

Ziel der vorliegenden Planung ist es, eine Verbindung von Brandlberg (Wohngebiet, Erholungsflächen, Sportanlagen, Naturschutzgebiet etc.) zur Konradsiedlung (Schule, Einkauf, ÖPNV Anbindung etc.) für Fußgänger und Radfahrer herzustellen.

Mit dem Steg ist die Querung der Ostumgehung für Fußgänger und Radfahrer alle 600 bis 700 m möglich. Der geplante Steg stellt damit eine Erschließung der erwähnten Ziele dar und verkürzt auch den Schulweg für die Schulkinder vom Brandlberg.

Die Flächen zwischen Ostumgehung und dem Brandlberg sollen in den kommenden Jahren von der Stadt Regensburg als Wohngebiet entwickelt werden. Außerdem soll im Zuge der Bauleitplanung auch das Vereinsgelände des BSC weiter nach Norden verlegt werden, so dass er direkt am Fuß- und Radwegsteg zu liegen kommt. In Anbetracht dessen wird zukünftig die Nutzerfrequenz des Stegs noch deutlich zunehmen.

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Fußgänger- und Radverkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Es steht mit den allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang und ist zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich.

Das Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Bedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur.

2.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.3.1 **Raumordnung, Regionalplanung**

Der Untersuchungsraum ist nach der ökologisch – funktionalen Raumgliederung dem Bereich IV „Gebiete mit städtisch – industrieller Nutzung“ zugeordnet.

Unter der Kategorie der Gebiete mit einer großflächig städtisch-industriellen Nutzung werden die am stärksten vom Menschen beeinflussten Bereiche zusammengefasst, wobei die städtisch-industrielle Nutzung nicht immer auf die von Natur aus unempfindlichsten Bereiche begrenzt wurde. Es ist daher erforderlich, im Zuge der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Verdichtungsraum Regensburg, die ökologischen Belange stärker zu berücksichtigen, die Emissionen so zu verringern sowie die Abfälle und das Abwasser so zu beseitigen bzw. zu reinigen, dass die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigt, die Umwelt- und Wohnqualität darüber hinaus verbessert wird.

Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den dargestellten verdichteten Räumen tragen Grünzonen und Grünflächensysteme bei, die kleinklimatisch wirksam sind, der Erholung dienen und mit welchen eine optische Gliederung erreicht werden kann. Daher sollen bestehende, in die alten Siedlungskerne hineinreichende Grünzüge und landschaftsbestimmende Elemente, wie Bachtäler, Hohlwege, Waldparzellen, Alleen usw. in ihrem Bestand gesichert, exponierte Lagen, wie Flussufer, Hangkanten usw., offen gehalten werden.

Das Planvorhaben entspricht zudem den Zielen des Regionalplans zur Schaffung eines dichten Radwegenetzes im Verdichtungsraum Regensburg im Interesse der Verbesserung des Lebensraumes der Bevölkerung (vgl. A II 3.1.1 sowie B IX 3.4.1).

Das Vorhaben steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

2.3.2 **Planungsvarianten**

Die Lage des Fuß- und Radwegsteiges ist durch die bestehende Bahnstrecke, die Ostumgehung, die Posener Straße und die vorhandenen Zwangspunkte

- angrenzende Wohnbebauung
- Lärmschutzanlagen
- einzuhaltendes Lichtraumprofil im Querungsbereich mit der DB-Strecke Regensburg - Weiden,
- Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Anschluss vorhandener Straßen und Wege

weitestgehend festgelegt. Lagemäßig sind nur geringfügige Verschiebungen möglich. Grundsätzlich andere Trassenvarianten kommen daher nicht in Frage.

2.3.3 **Planfestzustellender Ausbauumfang**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

2.3.3.1 Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Ausbaumaßnahme kommen folgende Bauwerke zur Ausführung:

Steg über Ostumgehung und Bahn:

Gesamtstützweite:	ca. 52 m
Breite zw. Geländern:	4,00 m
Lichte Höhen:	über der Bahn ca. 6,20 m (> 6,15 m) über dem Wartungsweg an der Bahn ca. 4,80 m (> 4,50 m) über der Straße ca. 6,20 m (> 4,70 m) über dem Öffentl. Feld- und Waldweg ca. 5,80 m (> 4,50 m)
Gradienten:	Längsneigung 4,1% bzw. 1,5%
Kreuzungspunkte und -winkel:	Bau-km der Straße 1+796,00; 100 ⁹
Nutzlasten	nach DIN FB 101-2009 für Fuß- und Radwegbrücken, Dienstfahrzeug mit 6,3 t

Rampenbauwerk

Lage:	Zwei gerade Äste parallel zur Bahn
Regelstützweite:	ca. 8,50 m
Breite zw. Geländern:	3,00 m
Gefälle:	Längsgefälle 6% nach 15 m Länge jeweils unterbrochen von Ruheplätzen mit Längsgefälle 1,5% auf 2,0 m Länge

„Abzweigplattform“ und Treppe

Breite zw. Geländern:	Plattform: 4,00 m Treppe: 2,00 m
-----------------------	-------------------------------------

2.3.3.2 **Kreuzungen und Einmündungen, Geh- und Radweg sowie Änderungen im Wegenetz**

Im östlichen Bereich der Planfeststellung befindet sich ein öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW; bisher Fl.-Nr. 1221/20 und 1167/4, Gemarkungen Schwabelweis und Sallern), der im Zuge der Baumaßnahme Ostumgehung bereits verlegt werden musste. Der öFW wird nicht verändert, auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.2.4 wird jedoch verwiesen.

Der einmündende öffentlichen Feld- und Waldwege (1167/3; Gemarkung Sallern) wird so angepasst, dass er sowohl den Fußgänger- und Radverkehr von der Überführung (Steg) als auch den landwirtschaftlichen Verkehr abwickeln kann. Hier wird ebenfalls auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.2.4 verwiesen.

2.3.3.3 **Entwässerung**

Das Oberflächenwasser der Überbauten wird über Falleleitungen DN 150, die an den Stützensäulen außen befestigt sind, abgeleitet und zur städtischen Entwässerung bzw. zu eigens anzulegenden Sickerschächten weitergeführt.

Überzähliges Sickerwasser aus dem Bahngelände wird zurzeit zum Sickerschacht Nr. 0323 geleitet, der zwischen der Posener Straße und der Lärmschutzwand an der Bahn liegt. Dieser Schacht wird aus dem Bereich der unteren Rampe ca. 3,0 m Richtung Osten verlegt. Zukünftig wird ihm auch weitgehend das Oberflächenwasser der Rampen- und Treppenanlage zugeführt. Zur Entlastung sind zusätzlich zwei Schächte an der Treppe und ein Schacht am Widerlager der Rampe vorgesehen.

Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 4.2.3 wird verwiesen.

2.3.4 **Immissionsschutz / Bodenschutz**

Lärmschutz und Luftreinhaltung:

Aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben sich, bedingt aus der plangegegenständlichen Bauvorhaben, keine Lärmschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Jedoch stellt der Baubetrieb eine Lärmbelastung der angrenzenden Wohngebiete dar. Durch Baufahrzeuge und Lieferungen von Baumaterialien kommt es zu einer temporären erhöhten Schadstoffbelastung der Luft, erhöhter Staubbelastung und zu Geruchsbelästigungen. Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.2.5 wird verwiesen.

Bodenschutz:

Ebenso wenig entstehen Belastungen auf die Belange des Bodenschutzes, da die Böden bereits stark anthropogen überprägt sind. Die zusätzliche Versiegelung von knapp 1000 m² verringert zwar die Grundwasserbildung, vernichtet Bodenleben und entzieht den Vegetationsbeständen den Standort, jedoch wird u.a. das Oberflächenwasser dezentral über entsprechende Sickerschächte oder Sickerrigolen eingeleitet. Auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird unter Ziffer 2.3.5.3.3 verwiesen.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Baumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

Fazit:

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Vorhabenbedingte Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlage 6.2). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht (Unterlage 6.1) beschrieben.

2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG bzw. Art. 13 bis 16 BayNatSchG

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich folgendes NATURA 2000-Gebiet:

- FFH-Gebiet DE 6938-301.05 "Trockenhänge bei Regensburg" (Brandlberg)

Das FFH-Gebiet hat einen Abstand von ca. 400 m (Schwarzholz) zum Eingriffsraum.

Weitere Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) – sind nicht berührt.

Beeinträchtigungen dieses Gebietes konnten ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG war daher nicht erforderlich. Auf Ziffer 1.2.2 wird verwiesen.

Das Naturschutzgebiet „Trockenhänge mit Brandlberg“ entspricht in weiten Teilen dem genannten FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Regensburg“ und liegt ebenfalls außerhalb des Untersuchungsraumes.

Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der vorliegen Planfeststellung abgewogen, eine gesonderte Befreiung von den Vorgaben dieses Schutzgebietes ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet befindet sich zwei biotopkartierte Flächen mit der Nummer 0171 -010 und 009. Es handelt sich dabei um naturnahe Hecken und Feldgehölze.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2

BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und – gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A. Ziffer 3.4.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Wasserschutzgebiete oder nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder wie Schutz-, Bann- oder Erholungswälder kommen im Plangebiet nicht vor bzw. sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

2.3.5.1.2 **Besonderer und strenger Artenschutz**

2.3.5.1.2.1 **Zugriffsverbote**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2

Nr 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Aufgrund des geringfügigen, räumlich sehr eingegrenzten Eingriffes durch das Bauwerk (Steg) und der überwiegend sehr stark anthropogen geprägten Lebensräume (Wohnbebauung, Bahntrasse, Ostumgehung), sind artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht erkennbar. Insoweit besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit Einverständnis wenn der landschaftspflegerische Begleitplan auf diesbezügliche Aussagen (saP) verzichtet.

In der Abschätzung wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Nach der Entscheidung des BVerwG vom 14.7.2011 Az. 9A 12.10 ist der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18. Mai 2006 RS. C-221/04), berücksichtigt.

Die vorliegende Abschätzung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit keine eingegangen. Mit den Planunterlagen bestand Einverständnis.

2.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Konfliktminimierung

Grundsätzlich sind keine Konfliktminimierungsmaßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität hinsichtlich des Artenschutzes zu treffen.

Die Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planmappe Unterlage 6.1) im Abschnitt „4.1.1 und 4.1.2 Konfliktminimierung“ dargelegt.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures), die Gefährdungen lokaler Populationen vermeiden, sind nicht erforderlich.

2.3.5.1.2.4 **Konfliktanalyse**

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die entsprechende Überprüfung hinsichtlich der Tötungen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und der Durchführung der Bauarbeiten wird durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt (Schutzzäune, Bauzeitbeschränkungen usw.).

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG ist davon auszugehen, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit sind auszuschließen.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Gehölzfällung und -rückschnitt bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Durch das geplante Bauvorhaben werden bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung für Lebensstätten wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Durch das geplante Vorhaben werden bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

2.3.5.2 **Berücksichtigung der Naturschutzbelange**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Baulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist

sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlage 6.1 und 6.2 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Bauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Konfliktminimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 6.1 Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 **Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)**

2.3.5.3.1 **Eingriffsregelung**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18. März 2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgebewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlagen 6.1) verwiesen.

2.3.5.3.3 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung**

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Nutzungs- und Biotoptypen werden auf der Basis der im Umweltreferat der Stadt Regensburg eingeführten Wertliste der Biotop- und Nutzungstypen bewertet, was hier keinen Bedenken begegnet (siehe Unterlage 6.1, Ziffer 5.5).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 6.1 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Bestands- und Eingriffsregelung							
Schl-Nr.	Biotop-/Nutzungstyp	Biotopwertpunkte je m ²	Biotopwert vorher		Biotopwert nachher		Biotopwert Differenz
Nr.			Fläche m ²	Biotopwertpunkte	Fläche m ²	Biotopwertpunkte	Biotopwertpunkte
0	1	2	3	4	5	6	7
				[=Sp2 x Sp3]		[=Sp2 x Sp5]	[=Sp6 - Sp4]
213	Gebüsch, Feldgehölz, trocken frisch	12	165	1980	143	1716	-264
216	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig, heimisch neu	10	948	9480	0	0	-9480
411	Einzelbaum, einheimisch standortgerecht Bestand (7 Stck. a. 15 m ²)	11	105	1155	5	55	-1100
413-G	Großbaum, einheimisch standortgerecht neu (2 Stck. a. 15 m ²)	8	0	0	30	240	240
413-G	Mittelbaum, einheimisch standortgerecht neu (7 Stck. a. 10 m ²)	8	0	0	70	560	560
443	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	15	1185	17775	193	2895	-14880
636-G	naturnahe Grünland-einsaat, Kräuterwiese, neu	10	0	0	1049	10490	10490
851	sehr stark oder völlig versiegelte Fläche	1	349	349	1348	1348	999

852	Schotter-, Kies-, Sandfläche, Fläche mit seitlicher Versickerung	3	138	414	188	564	150
861	bewachsener Feldweg	5	93	465	83	414	-51
876-G	Mauer/Hauswand mit neu angelegter Begrünung, Gestaltungsmaßnahme 130 m ² x 0,50m	4	0	0	65	260	260
9221	gärtnerisch gepflegte Anlage, arten- und strukturarmer Hausgarten	5	4	20	3	15	-5
9226	Straßenbegleitgrün artenarm, intensiv gepflegt	4	290	1160	75	300	-860
9227	Straßenbegleitgrün, artenreich, extensiv gepflegt	5	809	4045	727	3633	-413
	Summe		4086	36843	3978	22490	
	Summe der Baumkronenfläche		105		105		
	Rundungskorrektur		-50		+58		
	Summe der Grundflächen		3931		3931		
	Summe der Ausgleichsmaßnahmen				0		
	Ausgleichsüberschuss oder -defizit						-14.354

Das Ausgleichskonzept umfasst folgende Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Da die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der begrenzten Fläche und der isolierten Lage nicht im Maßnahmengbiet durchgeführt werden können, sollen Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Sallern, Flurstück 406 erfolgen. Die genaue Abgrenzung der Maßnahme erfolgt vermessungstechnisch.

Für die Ersatzmaßnahmen stehen auf dem Flurstück 406, Gemarkung Sallern ca. 15.000 m² zur Verfügung. Die Ersatzmaßnahmen werden speziell an den Charakter des Gebiets angepasst. Im Gebiet von Sallern werden neue wärmeliebende Feld- und Wiesenraine auf vorhandenen Äckern (Biotoppunktwert/m² von 4) mit autochthonen Gehölzen geschaffen. Bei einem Ausgleichsdefizit von 14.354 Biotoppunkten und eine Biotoppunktwert/m² von 9 für den Zielbestand, ergibt sich eine Pflanzung von ca. 2.871 m².

Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild (Maßnahme G1 – G9)

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen im Plangebiet werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Nummer	Fläche in m²	Gestaltungsmaßnahme
G 1	1049	Naturnahe Grünlandeinsaat mit autochthoner Kräuter-Gräseransaat auf abgemagerten Oberbodenflächen
G 2	100	Pflanzung von standortgerechten Bäumen 1. und 2. Wuchsordnung (2 Stck. Linden und 7. Stck. Säulen-Ahorn)
G 3	65	Wandbegrünung mit Wilden Wein, Efeu und Geißblatt
Summe	1.214	

G1: Naturnahe Grünlandeinsaat mit autochthoner Kräuter- Gräseransaat auf abgemagerten Oberbodenflächen

In den verbleibenden Flächen um das Bauwerk soll auf einer dünnen Oberbodenschicht (max. 5 cm), nach vorhergehender Untergrundlockerung eine standortangepasste, autochthone Gräser- und Kräutermischung ausgebracht werden und je nach Bedarf 1 bis zweimal im Jahr gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen. Der extreme Standort bietet Spezialisten der Trockenrasengesellschaften gute Lebensbedingungen und bietet eine attraktive Blütenvielfalt.

G2: Pflanzung von standortgerechten Bäumen 1. und 2. Wuchsordnung (2 Stck. Linden und 7. Stck. Säulen-Ahorn)

Baumpflanzungen mit standortgerechten Bäumen sollen optisch das technisch betonte Bauwerk in die städtische Landschaft integrieren und durch die Säulenform den städtischen Charakter betonen. Zusätzlich werden Stäube gebunden und das Kleinklima (Temperatur, Feuchtigkeit) positiv beeinflusst.

Der Mindeststammumfang der zu pflanzenden Bäume beträgt 20-25 cm, um eine schnell wirksame Wirkung zu erzielen.

G3: Wandbegrünung mit Wilden Wein und Geißblatt

Um die bis zu 4 m hohe Betonmauer landschaftlich einzubinden und deren Wirkung als technisches Element nicht zu stark im Orts- und Landschaftsbild dominieren zu lassen, werden die Wände auf der jeweils straßenzugewandten Seite mit rankenden/klimmenden Gehölzen begrünt. Dies wirkt sich positiv auf das Kleinklima aus bietet Lebensraum für Vögel und Insekten.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Flächen im Eigentum der Stadt Regensburg.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A. Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Baumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen des Bauvorhabens abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter Teil A. Ziffer 4.2 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Bauwerken anfällt, zu sammeln und in Sickerschächten zu versickern bzw. über die städtische Entwässerungsleitung im Zuge der Ostumgehung abzuleiten. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Einleitung in das Grundwasser ist gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A. Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gegebenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die untere Wasserrechtsbehörde beim Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG mit Schreiben vom 15. Mai 2014 unter der Voraussetzung erteilt, dass die unter Teil A. Ziffer 4.2 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen eingehalten werden.

2.3.7 Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

2.3.7.1 Landwirtschaft

Alle von der Fuß- und Radweganlage benötigten Flächen sind im Eigentum der Stadt Regensburg. Die nachrichtlich dargestellten Wege am Ostende befinden sich alle innerhalb der Flächen für Grunderwerb bzw. vorübergehende Inanspruchnahme aus der planfestgestellten Ostumgehung. Es ist kein Grunderwerb erforderlich, der über die Erwerbs- und Inanspruchnahmeflächen aus dem Planfeststellungsverfahren Ostumgehung hinausgeht.

Die Maßnahme beansprucht lediglich vorübergehend Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird.

Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 7.1 und 7.2) verwiesen. Diese vorübergehende Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen erreichen durch das Vorhaben jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Bauvorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist nicht

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird angepasst.

2.3.7.2 **Forstwirtschaft**

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.7.3 **Jagd- und Fischereiwesen**

Belange der Jagd werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.8 **Sonstige öffentliche Belange**

2.3.8.1 **Träger von Versorgungsleitungen**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A. Ziffer 3.1 und 3.2 wird verwiesen.

2.3.8.2 **Denkmalschutz**

Bodendenkmalpflege

Den Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg (Schreiben vom 22. April 2013) wurde in Teil A. Ziffern 3.1.4 und 3.6.1 entsprochen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Teil A. Ziffer 3.6.1) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Teil A. Ziffer 3.6.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.4 **Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände**

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband in Bayern e.V.
- Landratsamt Regensburg

- Regionaler Planungsverband Regensburg
- REWAG Netz GmbH
- Vermessungsamt Regensburg

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder wurden den Forderungen durch Zusagen der Stadt Regensburg entsprochen.

Auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Ziffern 3. und 4.) wird verwiesen.

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.4.1 **Bayerischer Bauernverband**

Der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Regensburg hat mit Schreiben vom 11. April 2013 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Befahrbarkeit öffentlicher Feld- und Waldweg inkl. Abzweig

Auf Teil A Ziffern 3.2.3 sowie 3.2.4 wird verwiesen.

2. Hinweis auf Scoping zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247, Brandlberg

Das Scoping zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Nach Auskunft der Stadt Regensburg kann nachrichtlich erwähnt werden, dass die Änderungen des Bebauungsplanes erst nach dem Neubau des Fußgängerstegs realisiert werden. Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird es sicher eine Änderung der Wirtschaftswege geben, die allerdings im Bebauungsplanverfahren zu klären sind.

Fazit:

Die Einwendungen des Bayerischen Bauernverband werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss (Teil A. Ziffern 3.2.3 sowie 3.2.4) erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.2 **Wasserwirtschaftsamt Regensburg**

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat mit Schreiben vom 07. Juni 2013 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

Das auf den befestigten Flächen des Fuß- und Radwegestegs anfallende Niederschlagswasser [§54(1) Nr. 2 WHG] sollte weitestgehend flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht ortsnah in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Sickerschächte (vgl. Erläuterungsbericht, Seite 6, Punkt 3.5) sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Vorgaben der Niederschlagsfreistellungsverordnung sind zu beachten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserrechtsbehörde (Schreiben vom 15. Mai 2015) erteilt. Auf Ziffer 2.3.6.2 i.V.m. den Auflagen unter Teil A, Ziffer 4.2 wird verwiesen.

Eine flächenhafte Versickerung nach § 3 Abs. 1 NWFreiV ist aufgrund der beengten Räumlichkeit nicht möglich; das zu versickernde Niederschlagswasser ist gemäß Auflage Teil A, Ziffer 4.2.3.2 vorzureinigen.

Fazit:

Die Einwendungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss (Teil A. Ziffern 4.2) erledigt haben, zurückgewiesen.

2.5 **Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 7.1 und 7.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich jedoch vorwiegend um Flächen im Eigentum der Stadt Regensburg.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998, Az.: 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az.: 4 B 63.97).

Sollten gegenüber den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordenen Tatsachen Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über die Plantrasse führen. Die Betriebsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

2.5.1 **Flächenverlust**

Für das Vorhaben werden rund 371 m² Fläche aus Privateigentum vorübergehend in Anspruch genommen.

Die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Ausbildung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde bei der Behandlung des Ausbaustandards näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Bauvorhabens den betrieblichen Belangen vorgehen.

Drohende Existenzgefährdungen werden im Anhörungsverfahren von den Betroffenen bzw. Fachstellen (ALF) nicht vorgebracht und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.2 **Einzelne Einwender**

Es sind keine privaten Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

2.6 **Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebten Verbesserungen können mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Das vorgesehene Bauvorhaben wird den baulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht und

weitergehende Änderungen sind aus räumlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Bauvorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist die Stadt Regensburg nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
in 93047 Regensburg
Haidplatz 1

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans

Die unter Teil A. Ziffer 2 des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können bei der Stadt Regensburg eingesehen werden. Sie werden hier zwei Wochen lang ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.

Regensburg, 30. Juni 2014

gez.

Baierl
Regierungsdirektor